

► Berufsrecht

Homeoffice und mobiles Arbeiten: Vertraulichkeit muss sein

| Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung der BRAK befasst sich mit der Verschwiegenheitspflicht und den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Homeoffice und beim mobilen Arbeiten. Ein Beitrag im AnwBl Online 22, 101 fasst die aktuellen Standards zusammen. |

Im anwaltlichen Homeoffice müssen, wie in der Kanzlei, die berufs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Dabei ist zwischen dem öffentlichen, dem geschützten, aber nicht privaten sowie dem privaten Raum zu unterscheiden. Die derzeit gültigen Standards und eine übersichtliche Tabelle finden Sie bei Gasteyer, AnwBl Online 22, 101 (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s6529).

(mitgeteilt von RAin und Syndikusrechtsanwältin Victoria Hippler, Berlin)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Rein formale ERVV-Verstöße bedeuten nicht mehr Unwirksamkeit

| Die Rechtsprechung legte bisher oft strenge Maßstäbe an die Einhaltung der ERVV-Vorschriften an. Das BAG hat nun aber einen anderen, praxistauglichen Tenor gefunden. Danach führen nur noch rein formale Verstöße gegen die ERVV nicht (mehr) zur Unwirksamkeit des Eingangs. Soweit ein Gericht doch eine Unzulänglichkeit erkennt, muss es nach § 130a Abs. 6 ZPO darauf hinweisen und eine Heilungsmöglichkeit berücksichtigen (BAG 25.4.22, 3 AZB 2/22, Abruf-Nr. 229369). |

Anders als in der vorherigen Fassung des Ausbaugesetzes erstreckte sich die Hinweispflicht nur noch auf die Eignung zur gerichtlichen Bearbeitung und nicht mehr auf „die geltenden technischen Rahmenbedingungen“. Gleichzeitig sei § 2 Abs. 2 ERVV geändert, wonach die Dokumente den Standards des § 5 ERVV entsprechen „sollen“ und nicht mehr „müssen“. Der Eingang solle nur noch unwirksam sein, wenn das Dokument nicht zu bearbeiten ist, ohne es auszudrucken. Zwingend sei somit „nur noch“ die Übermittlung im PDF-Format. Auch die Einbettung von Schriftarten sei gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s6610).

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Im Strafprozess gibt es zwei mögliche Übermittlungswege

| Ist ein Dokument schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen, stehen dem Verfasser nach § 32a Abs. 3 StPO zwei Wege offen (OLG Hamm 27.5.22, 5 RVs 53/22, Abruf-Nr. 230302). |

Die Übermittlung ist zum einen mit einer qeS des Verfassers und zum anderen mit einfacher Signatur bei gleichzeitigem sicherem Übermittlungsweg möglich. Für die einfache Signatur reicht die Namenswiedergabe des Verfassers am Ende des Textes, sei es durch eine eingescannte Unterschrift, sei es durch einen maschinenschriftlichen Namenszug.

(mitgeteilt von OStA a. D. Raimund Weyand, St. Ingbert)



INFORMATION
Beitrag im
AnwBl Online 22,101



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 229369

Die gesetzlichen
Grundlagen sind
geändert worden



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 230302